

machen (vgl. Senat vom 6. 6. 2012 – 5 U 163/08). Dessen unerlässlicher Bestandteil ist nach der Rechtsprechung des BGH, dass dem Versicherten eine bestimmte, inhaltlichen Anforderungen genügende Mitteilung über die Beendigung einer zuvor bestehenden Leistungspflicht gemacht wurde (vgl. BGH vom 3. 11. 1999 – IV ZR 155/98 – VersR 2000, 171; vom 12. 6. 1996 – IV ZR 106/95 – VersR 1996, 958; vom 17. 2. 1993 – IV ZR 206/91 – VersR 1993, 562). Auf eine solche Änderungsmitteilung kann selbst dann nicht verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit während des Rechtsstreits entfallen (Senat vom 6. 6. 2012 – 5 U 163/08). Allerdings soll dem Versicherer in einem Rechtsstreit, in dem der VN den Nachweis bedingungs-gemäßer Berufsunfähigkeit geführt hat, zunächst der Beweis of-fenstehen, dass und ab welchem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Herabsetzung oder Einstellung der Leistungen nach § 7 BB-BUZ eingetreten seien; im Urteil soll dann über Beginn und Ende der Leistungspflicht zu entscheiden sein (BGH vom 20. 1. 2010 – IV ZR 111/07 – r+s 2010, 251). Auch unter dieser Prämiss-e ist aber eine formale Einstellungsmitteilung des Versicherers – die nicht zwingend außergerichtlich erfolgen muss – unverzichtbar (Senat vom 6. 6. 2012 – 5 U 163/08 – auch dazu, dass der VN insoweit nur dann nicht schutzbedürftig ist, wenn fest-steht, dass die Berufsunfähigkeit bereits geendet hat, bevor der Versicherer mit Ansprüchen des VN konfrontiert wurde; so auch die Vorentscheidung zu BGH vom 20. 1. 2010 – IV ZR 111/07 –, nämlich OLG Köln vom 18. 4. 2007 – 5 U 180/06). Inhaltlich ver-langt sie eine Vergleichsbetrachtung des Gesundheitszustands, wie er einem Anerkenntnis hätte zugrunde liegen müssen, mit dem Gesundheitszustand zu einem späteren Zeitpunkt. An einer diesen Anforderungen gerecht werdenden Mitteilung der Bekl. fehlt es. Sie lässt sich auch keinem ihrer Schriftsätze entnehmen. Abgesehen davon, dass sie Leistungen von Beginn an in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Arglistanfechtung abgelehnt hatte, hat sie eine Berufsunfähigkeit zu keinem Zeitpunkt als ge-geben erachtet und sich – folgerichtig – zu einem späteren Weg-fall einer Berufsunfähigkeit wegen veränderter Gesundheitsver-hältnisse des Kl. nicht erklärt.

Das Nachprüfungsverfahren wäre hier, selbst wenn der Kl. sei-ne Leistungsfähigkeit zwischenzeitlich wieder zurückerlangt ha-ben sollte (die Erklärungen des Sachverständigen in seiner An-hörung vom 10. 10. 2012 zur dauerhaft fortbestehenden Unfähig-keit, gewisse Lasten zu tragen, lassen das allerdings zweifelhaft erscheinen), nicht etwa deshalb entbehrlich, weil § 1 Abs. 4 a BB-BUZ ein „Erlöschen“ der Leistungsansprüche anordnet, wenn der „Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 % sinkt“. Sollte das als Automatismus zu verstehen sein, wäre die Klausel jeden-falls gem. § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB wegen unangemessener Be-nachteiligung des VN unwirksam. Der berufsunfähige Versiche-ter muss sich auf die Leistung des Versicherers verlassen kön-nen. Hat der Versicherer nach Prüfung seiner Leistungspflicht anerkannt, dass Vereinbarte zu schulden, oder muss er sich so behandeln lassen, als habe er sich dahin erklärt, so dürfen die Grundlagen, die er seinem Leistungsverhalten einmal zugrun-de gelegt hat oder hätte zugrunde legen müssen, grundsätzlich nicht nachträglich infrage gestellt werden. Er kann sich auf einen Wegfall der einmal gegebenen Berufsunfähigkeit oder eine er-hebliche Minderung ihres Grades nur unter den Voraussetzungen und in den Formen der Nachprüfung mit den damit verbunde-nen beweisrechtlichen Nachteilen berufen (s. *Rixecker* in Beck-mann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch 2. Aufl. 2009 § 46 Rn. 155). Diese Grundsätze würden durch eine wortlautgetreue Anwendung des § 1 Abs. 4 a BB-BUZ – automa-tisches Erlöschen der Ansprüche – in unzulässiger Weise unter-miniert. Wird die Klausel hingegen dahin ausgelegt, dass sie – in-soweit überflüssig – die Grundsätze für das Nachprüfungsver-fahren des § 7 BB-BUZ aufgreift, dann bleibt es bei dem oben

zum Erfordernis der förmlichen Einstellungsmitteilung Ausge-führt.

d) Die vom Kl. geltend gemachten Ansprüche bestehen aller-dings nicht schon ab dem 6. 1. 2009. Erst der am 12. 11. 2009 im Rahmen der Begutachtung für die Deutsche Rentenversiche-rung Y. erhobene Befund rechtfertigte nämlich den Schluss auf die Voraussetzungen einer mindestens 50%igen (bedingungsge-mäß für sechs Monate zu prognostizierenden) Berufsunfähigkeit. Einen früheren Eintritt hat der Kl. nicht bewiesen.

Der Senat stützt sich auch insoweit auf die überzeugenden Fest-stellungen des Sachverständigen Prof. Dr. X. Der Sachverständi-ge hat die verfügbaren Vorbefunde ab dem vom Kl. geltend ge-machten Berufsunfähigkeitszeitpunkt (6. 1. 2009) ausgewertet. Die für die Zeit vor dem 12. 11. 2009 vorliegenden Gesundheits-daten sprachen aus seiner Sicht nicht dafür, dass der Kl. schon damals seiner beruflichen Tätigkeit nicht mehr hätte nachgehen können. Zum Zeitpunkt des Entlassungsberichts der Fachklinik für Orthopädie der H.-Kliniken vom 20. 4. 2009 habe es auffal-lende Behinderungen aus orthopädischer Sicht im Bereich der oberen Extremitäten nicht gegeben, und im Bereich der unteren Extremitäten sei eine nur endgradige schmerzbedingte Bewe-gungseinschränkung aufgefallen; die Wirbelsäule sei in ihrer Be-weglichkeit nicht wesentlich eingeschränkt gewesen. Man habe das Rehabilitationsergebnis als gut eingeschätzt, insbesondere mit Blick auf eine verbesserte Mobilität und körperliche Belast-barkeit. Aufgrund jener Befunde könne ausgeschlossen werden, dass beim Kl. eine mindestens 50%ige Berufsunfähigkeit in sei-nem zuletzt ausgeübten Beruf vorgelegen habe.

Der Nachweis, dass sich daran etwas geändert habe, ist dem Kl. dann, wie ausgeführt, erst zum 12. 11. 2009 gelungen.

3. Der Höhe nach sind die Klageanträge überwiegend begrün-det. ...

Eine unterbliebene AVB-Anpassung führt bei einem Anerkennt-nis des Versicherungsfalls im Jahr 2007 zur Folgenlosigkeit einer Obliegenheitsverletzung während der Nachprüfung 2011 (mit An-merkung von Ansgar Mertens)

EGVVG Art. 1 Abs. 2 und 3; BB-BUZ §§ 2, 7, 8; VVG §§ 172, 174; BGB § 307 Abs. 1

In der Nachprüfung im Jahr 2011 benachteiligt die nicht an das neue VVG angepasste Obliegenheitsregelung des § 8 BB-BUZ den VN unangemessen, weil das seit 1. 1. 2008 gel-tende VVG das „Alles-oder-nichts-Prinzip“ aufgegeben hat. Die Regelung ist deswegen unwirksam und entfaltet gegen-über dem VN keine Wirkung mehr.

(321) LG Potsdam, Urteil vom 12. 12. 2012 (2 O 223/12)

Anmerkung der Redaktion: Vgl. zu den Rechtsfolgen einer unter-lassenen AVB-Anpassung *Armbrüster* VersR 2012, 9.

Der Kl. nahm die Bekl. auf Zahlung der Versicherungsleistung aus der von ihm bei der Bekl. unterhaltenen flexiblen Berufsun-fähigkeitsversicherung in Anspruch. Dem Versicherungsvertrag lagen die „Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-versicherung (Fassung 01/96)“ der Bekl. (im Folgenden: AVB der Bekl.) zugrunde. Eine Anpassung dieser AVB nach dem Inkraft-treten des reformierten VVG hatte die Bekl. gegenüber dem Kl. nicht vorgenommen.

Nachdem aufseiten des Kl. der Versicherungsfall eingetreten war, erkannte die Bekl. mit Schreiben vom 16. 2. 2007 dessen Lei-stungsanspruch an, erbrachte die vereinbarten Versicherungslei-stungen bis zum 29. 2. 2012 und stellte danach ihre Zahlungen ein.

Im Rahmen eines von der Bekl. im Jahr 2010 eingeleiteten Nachprüfungsverfahrens teilte der Kl. u. a. mit, dass er eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme beantragt habe; unter dem 9. 3. 2011 informierte er die Bekl. darüber, dass er die Prüfung zum Informationselektroniker bestanden habe. Darüber hinaus erhielt die Bekl. einen vom 3. 8. 2010 datierenden Entlassungsbericht über den Kl.

Unter dem 29. 3. 2011 legitimierte sich der jetzige Prozessbevollmächtigte des Kl. für diesen. Mit Schreiben vom 26. 5. 2011 bat die Bekl. den Kl. um Übersendung einer Übersicht bis dahin erfolgter Arbeitsplatzbewerbungen nebst entsprechender Eingangsbestätigungen; dieser Aufforderung kam der Kl. nach. Am 27. 6. 2011 telefonierte der Mitarbeiter X. der Bekl. mit dem Kl. und vereinbarte mit ihm, dass die Bekl. monatlich Bewerbungsnachweise erhalten solle. Unter dem 9. 12. 2011 bat die Bekl. den Kl. um Vorlage von Bewerbungsnachweisen für die Zeit nach dem 1. 7. 2010 und erinnerte mit Schreiben vom 19. 1. 2012 erfolglos an die Erledigung dieser Aufforderung. Nachdem ein weiteres Schreiben vom 15. 2. 2012 der Bekl. dazu mit der Ankündigung der Einstellung der Versicherungsleistung ebenfalls ohne Reaktion geblieben war, stellte die Bekl. ihre Zahlungen zum 1. 3. 2012 ein.

Die Klage hatte überwiegend Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Kl. hat gegen die Bekl. einen Anspruch auf Zahlung der Versicherungsleistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung und Freistellung von der Verpflichtung, die Versicherungsprämie zu zahlen, auch für die Zeit seit dem 1. 3. 2012, da die Bekl. nicht deswegen von ihrer Leistungspflicht freigestellt ist, weil ihr der Kl. nicht nachgewiesen hat, dass er sich erfolglos um einen seinen neuerworbenen beruflichen Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz beworben hat.

Der streitgegenständliche Versicherungsvertrag ist zwar vor dem 1. 1. 2008 abgeschlossen, ebenso ist der Versicherungsfall vor diesem Datum eingetreten. Nach Art. 1 Abs. 2 EGVVG ist daher das VVG in seiner bis zum 31. 12. 2007 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt jedoch nicht für nach dem 1. 1. 2008 begangene Obliegenheitsverletzungen und deren Rechtsfolgen, diese sind nach dem neuen VVG als dem zur Zeit der Vornahme der betreffenden Handlung geltenden Recht zu behandeln. Insofern handelt es sich auch bei Altverträgen nicht um vor dem 1. 1. 2008 abgeschlossene Tatbestände, sodass durch eine Beurteilung nach dem neuen VVG keine verfassungsrechtlich unzulässige echte Rückwirkung eintreten kann, die durch den eng auszulegenden Art. 1 Abs. 2 EGVVG vermieden werden soll.

Die dem Berufsunfähigkeitsversicherungsvertrag des Kl. zugrundeliegenden AVB der Bekl. sind mit den im neuen VVG getroffenen Regelungen der Folgen von Obliegenheitsverletzungen nicht (mehr) vereinbar, da sie noch dem durch die Änderung des VVG aufgegebenen „Alles-oder-nichts-Prinzip“ folgen und deshalb den Kl. als VN unangemessen benachteiligen (s. allgemein hierzu BGH vom 12. 10. 2011 – IV ZR 199/10 – VersR 2011, 1550). Eine Anpassung dieser Versicherungsbedingungen gem. Art. 1 Abs. 3 EGVVG hat die Bekl. gegenüber dem Kl. unstreitig nicht vorgenommen. § 14 dieser Bedingungen mit Stand 01/96 ist deshalb gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam, sodass er eine Leistungsfreiheit der Bekl. wegen einer Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Kl. wegen unterlassenen Nachweises seiner Bemühungen um einen Arbeitsplatz nicht zu rechtfertigen vermag.

Die Bekl. kann eine Leistungsfreiheit auch nicht erfolgreich auf einen Verstoß des Kl. gegen Treu und Glauben stützen. Die Folgen der Verletzung einer Mitwirkungshandlung durch den VN sind in

dem – wie vorstehend ausgeführt unwirksamen – § 14 AVB der Bekl. geregelt. Dieser § 14 verweist u. a. auf die Mitwirkungspflichten nach § 13 AVB der Bekl. Jedenfalls soweit Verstöße gegen die dort festgelegten Mitwirkungshandlungen – worunter auch die hier streitgegenständliche Handlung fällt – in Rede stehen, kann die Unwirksamkeit der Rechtsfolgen des § 14 AVB der Bekl. nicht dadurch umgangen werden, dass für das Ergebnis einer Leistungsfreiheit § 242 BGB herangezogen wird. Andernfalls würde die Folge einer unterbliebenen Anpassung der Versicherungsbedingungen nach Art. 1 Abs. 3 EGVVG unterlaufen.

Aus der Nichteinhaltung der telefonisch am 27. 6. 2011 zwischen dem Kl. und X. getroffenen Vereinbarung, dass der Kl. der Bekl. monatlich Bewerbungsnachweise übermitteln solle, vermag die Bekl. die begehrte Rechtsfolge – unbeschadet der Frage, ob ein Verstoß des Kl. gegen diese Vereinbarung überhaupt zur Leistungsfreiheit führt – wegen Verstoßes gegen die Grundsätze von Treu und Glauben ebenfalls nicht herzuleiten. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung stellt den Kl. deutlich schlechter als er nach Maßgabe obiger Ausführungen bis dahin aufgrund des abgeschlossenen Versicherungsvertrags stand. Hierauf hätte die Bekl. ihn aufgrund des zwischen den Parteien bestehenden Informationsgefälles redlicherweise hinweisen müssen; dass ein solcher Hinweis erfolgt sei, lässt sich ihrem Vortrag nicht entnehmen.

Die Verpflichtung des Kl. zur Beitragszahlung entfällt nach der aus dem Versicherungsschein ersichtlichen Vereinbarung, solange der Kl. zu mindestens 50 % berufsunfähig ist.

Die Verpflichtung der Bekl. zur Zahlung der Versicherungsleistung sowie zur Freistellung des Kl. von der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämien war jedoch bis zum Ende der mindestens 50%igen Berufsunfähigkeit des Kl. sowie auf die vereinbarte Vertragsdauer zu begrenzen.

Anmerkung:

Die Entscheidung des LG Potsdam überzeugt nicht.

Sie betrifft einen Versicherungsfall „Berufsunfähigkeit“, der jedenfalls vor dem 1. 1. 2008 („Altfall“) und in einem „Altvertrag“ eingetreten war, denn der Versicherer hatte nach dem mitgeteilten Tatbestand das Anerkenntnis unter Geltung von Bedingungen aus dem Jahr 1996 am 16. 2. 2007 erklärt. Hinsichtlich der streitgegenständlichen Obliegenheitsverletzung prüft das LG Potsdam diese an § 28 VVG. Das geht fehl.

Allerdings gilt im Grundsatz für Altverträge gem. Art. 1 Abs. 1 EGVVG ab 1. 1. 2009 das VVG 2008¹. Ausdrücklich wird dieser Grundsatz jedoch durch Art. 1 Abs. 2 EGVVG eingeschränkt, in dem unter bestimmten Voraussetzungen das alte Recht anzuwenden ist. Dabei hat sich der Gesetzgeber für zwei Voraussetzungen entschieden, um eine verfassungsrechtlich bedenkliche Rückwirkung auf *laufende Schadenfälle*² auszuschließen: 1. Altvertrag und 2. Eintritt des Versicherungsfalles bis zum 31. 12. 2008³. Ersichtlich kein Wort findet sich im Gesetz von dem durch

1 *Muschner* in Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG 2. Aufl. 2011 Art. 1 EGVVG Rn. 1, 4.

2 BT-Drucks. 16/3945 S. 118: „Das Inkrafttreten des VVG zum 31. Dezember 2008 für Altverträge ist im Hinblick auf bereits laufende Schadenfälle problematisch. Die Neuregelung für Obliegenheitsverletzungen kann dazu führen, dass bei Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Ansprüche und Verpflichtungen verändert werden, wenn sie nach dem Recht, das im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung eines Prozesses gilt, zu beurteilen sind“.

3 So ausdrücklich nochmals OLG Saarbrücken vom 1. 12. 2010 – 5 U 395/09-93 – r+s 2013, 169 (170).

das Gericht gewählten Bezugspunkt „Vornahme betreffender Handlung“ einer Obliegenheitsverletzung. Vielmehr deutet schon diese Begründung des Gerichts an, dass die besondere Eigenschaft eines Versicherungsfalls „Berufsunfähigkeit“ vom Gericht verkannt wurde. Anders als etwa in der vom Gericht in Bezug genommenen Entscheidung des BGH zum Leitungswasserschaden⁴ handelt es sich beim Versicherungsfall Berufsunfähigkeit um einen sogenannten gedehnten Versicherungsfall. Wesensmerkmal eines solchen ist „nicht sein schrittweises Eintreten, sondern die Fortdauer des bereits mit seinem Eintritt geschaffenen Zustands über einen mehr oder weniger langen Zeitraum, sofern diese Fortdauer nicht nur bestimmend ist für die Pflicht des Versicherers zur Erbringung einer einmaligen Versicherungsleistung, sondern deren Umfang im Einzelfall erst bestimmt“⁵. Das Abstellen des LG Potsdam auf den Zeitpunkt der Handlung der Obliegenheitsverletzung deutet dagegen an, dass das Gericht hier von einem schrittweisen Eintreten des Versicherungsfalls ausgeht. Tatsächlich aber genügt nicht, dass der Versicherungsfall sich bis in „das neue Recht hinein“ fortsetzt, sondern entscheidend ist der Eintrittszeitpunkt⁶, der Beginn des Versicherungsfalls⁷. Zur Regulierung dieses einen Versicherungsfalls gehört die Nachprüfung; diese ist Teil der Regulierung. Damit aber geht schon die Grundthese des LG Potsdam fehl, die ohnehin den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes – Versicherungsfall vor dem 31. 12. 2008 – missachtet und stattdessen auf „Regulierung des Versicherungsfalls“ abzustellen sucht.

Dass das LG das Wesen des Versicherungsfalls Berufsunfähigkeit bereits verkannt hat, bestätigt sich auch in der These des Gerichts, es handele sich nicht um abgeschlossene Tatbestände⁸, weshalb es nicht zu einer echten Rückwirkung kommen könnte. Insoweit ist es zum einen unrichtig, wenn das LG Potsdam auf eine nach dem 1. 1. 2008 begangene Obliegenheitsverletzung abstellt, weil der Versicherer das Anpassungsrecht bis zum 1. 1. 2009 und mit Wirkung ab 1. 1. 2009 hatte; Art. 1 Abs. 3 EGVVG. Zum anderen hat der Gesetzgeber das Tatbestandsmerkmal „Eintritt des Versicherungsfalls“ bewusst gewählt, um einer unzulässigen Rückwirkung Rechnung zu tragen⁹, wobei die Gesetzesbegründung ausdrücklich von „laufenden Schadenfällen“ spricht. In diesem Zusammenhang spielt es keine entscheidende Rolle, ob eine „echte“ oder „unechte“ Rückwirkung¹⁰ gegeben ist, weil der Gesetzgeber gerade mit dem Kriterium „Versicherungsfall“ statt „betreffende Handlung“ seinen Spielraum im Rahmen der immer notwendigen Übergangsregelung¹¹ ausgenutzt hat. Diese Wahl des Gesetzgebers kann die Rechtsprechung aufgrund des eindeutigen Wortlauts als Grenze richterlicher Rechtsfortbildung¹² nicht ändern. Außerdem wurde ein weiterer Zweck mit Art. 1 Abs. 2 EGVVG verfolgt, nämlich zu verhindern, dass einheitliche Vorgänge, die unter Geltung des alten Rechts nicht vollständig zum Abschluss gekommen sind, auseinandergerissen und zwei unterschiedlichen Regelwerken unterworfen werden¹³, sich etwa die Beweislasten ändern¹⁴. Auch dies berücksichtigt das LG Potsdam nicht.

Soweit das LG Potsdam daher auf die Gesetzesbegründung verweist, steht diese der These des Gerichts diametral entgegen. Bestätigt wird dies durch eine einfache Kontrollüberlegung: Bei angenommenem Eintritt eines Leitungswasserschadens am 30. 12. 2008 und Obliegenheitsverletzung des VN am 2. 1. 2009¹⁵ gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes und der Intention des Gesetzgebers das VVG a. F. Es ist schlicht kein Unterschied, ob die Obliegenheitsverletzung am 2. 1. 2009 oder am 31. 12. 2008 vorgenommen wird. Die Änderung der Rechte und Pflichten, die der Gesetzgeber ausdrücklich nicht wollte, wäre ansonsten gegeben.

Zur Begründung für die These des LG Potsdam lässt sich im Übrigen nicht die angeführte Entscheidung des BGH vom 12. 10.

2011¹⁶ heranziehen. Dort hatte der BGH über den Eintritt eines Versicherungsfalls im Januar 2009 und damit außerhalb des Anwendungsbereichs des Art. 1 Abs. 2 EGVVG zu befinden und sich auch nur dazu geäußert¹⁷. Folglich lässt sich der mitgeteilte Sachverhalt nur unter das alte Recht subsumieren, sodass die ursprünglichen Obliegenheitsregeln anwendbar bleiben, ohne dass es auf eine nicht erfolgte Anpassung im Rahmen des Art. 1 Abs. 3 EGVVG ankommt. Das erscheint auch deshalb interessengerecht, weil der Versicherer darauf vertrauen darf und durfte, dass jedenfalls der Wortlaut des Gesetzes maßgeblich bleibt und nicht durch allgemeine Erwägungen ausgehöhlt wird.

Der Autor, Ansgar Mertens, ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Rechtsanwalt der Sozietät Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte PartG, Köln.

- 4 BGH vom 12. 10. 2011 – IV ZR 199/10 – VersR 2011, 1550.
- 5 BGH vom 9. 5. 2012 – IV ZR 19/11 – VersR 2013, 1042 unter 1 d bb.
- 6 BGH vom 22. 2. 1984 – IV a ZR 63/82 – VersR 1984, 630 unter III.
- 7 *Looschelders* in Langheid/Wandt, Münch. Komm. zum VVG 1. Aufl. 2010 Art. 1 EGVVG Rn. 13.
- 8 Stellt man auf den „Eintritt Berufsunfähigkeit“ ab, würde dieser neu bewertet, sodass hier auch an echte Rückwirkung gedacht werden könnte (vgl. *Degenhart*, Staatsrecht I 28 Aufl. 2012 Rn. 375).
- 9 BT-Drucks 16/3056 S. 118 oben aaO (Fn. 2).
- 10 Von echter Rückwirkung spricht man, wenn ein Gesetz nachträglich ändernd in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörige Tatbestände eingreift; eine unechte Rückwirkung liegt vor, wenn es auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte für die Zukunft einwirkt und damit betroffene Rechtspositionen nachträglich entwertet (vgl. *Jarass/Pieroth*, GG 12. Aufl. 2012 Art. 20 Rn. 68 f.).
- 11 Auch bei einem verfassungsrechtlich zulässigen Eingriff folgt aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip die Notwendigkeit angemessener Übergangsregelung (BVerfGE 43, 242 [288]).
- 12 *Jarass/Pieroth* aaO (Fn. 10) Art. 20 Rn. 28.
- 13 *Brand*, Problemfelder des Übergangsrechts zum neuen VVG VersR 2011, 557 (560).
- 14 *Muschner* aaO (Fn. 1) Art. 1 EGVVG Rn. 16.
- 15 Unter der Prämisse, dass ein Altvertrag i. S. d. Art. 1 Abs. 1 EGVVG vorliegt.
- 16 BGH VersR 2011, 1550.
- 17 So auch *Hoenicke* r+s 2013, 140 (Anm. zu LG Potsdam r+s 2013, 140).

Krankheitskostenversicherung

Die Kündigung einer der Versicherungspflicht dienenden Krankenversicherung wird nicht wegen einer Vertragsanfechtung des Neuvertrags unwirksam

VVG § 205 Abs. 6

Kündigt der VN eine der Versicherungspflicht dienende Krankenversicherung unter Vorlage eines Folgeversicherungsnachweises, so führt die Anfechtung des Neuvertrags durch den Folgeversicherer nicht zum Wiederaufleben oder Fortbestand des Altvertrags gemäß oder entsprechend § 205 Abs. 6 VVG.

(322) LG Berlin, Urteil vom 14. 11. 2012 (23 O 241/12)

Anmerkung der Redaktion: Vgl. zur Kündigung einer der Versicherungspflicht dienenden Krankheitskostenversicherung BGH VersR 2012, 1375.

Der Kl. beehrte gegenüber der Bekl., einer privaten Krankenversicherung, die Feststellung des unveränderten Fortbestands einer zwischen den Parteien im Jahr 1991 zustande gekommenen